

Pflege- und Betreuungsvertrag

betreffend

- Pflegeleistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)
- nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen
- Pensionsleistungen
- medizinische Nebenleistungen

(nachfolgend Betreuungsvertrag genannt)

gültig ab 1. Januar 2025

Im vorliegenden Vertrag ist der besseren Lesbarkeit wegen bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

1 Vertragsparteien

Der vorliegende Betreuungsvertrag wird abgeschlossen zwischen

Pflegeinstitution (nachfolgend „Institution“ genannt)

Name der Institution: Stiftung St. Martin Muri

Adresse: Marktstrasse 15, 5630 Muri

und

Bewohnerin/Bewohner (nachfolgend „Bewohner“ genannt)

Vorname und Name:

PLZ / Ort : Adresse

Geb.-Datum Nationalität

Heimatort Zivilstand

Konfession Geburtsort

Hausarzt Ort

	EL	☐ ja	☐ nein	HE	☐ ja	☐ nein
	LSV	☐ ja	☐ nein	TV	☐ ja	☐ nein
Situation	Tel-Nr. neu von St. Martin	☐ ja	☐ nein			
	Tel-Nr. mitnehmen	☐ ja	☐ nein	Nr.		

1.1 Vertretung bei Urteilsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Für den Fall, dass der Bewohner urteilsunfähig ist, ist für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Person zur Vertretung berechtigt:

1. Bezugsperson und Vertretungsberechtigte Person (nachfolgend „Vertreter“ genannt)

Vorname und Name:

Adresse: PLZ / Ort

Telefon E-Mail

Rechnungsadresse

Patientenverfügung ☐ ja ☐ nein Vorsorgeauftrag ☐ ja ☐ nein

2. Bezugsperson

Vorname und Name:

Telefon E-Mail

3. Bezugsperson

Vorname und Name:

Telefon E-Mail

4. Bezugsperson

Vorname und Name:

Telefon

E-Mail

2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand bildet der stationäre Aufenthalt in der Institution mit Pflegeleistungen gemäss KVG, nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen, Pensionsleistungen sowie medizinischen Nebenleistungen. Bei der Festlegung der von der Institution zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche des Bewohners so weit wie möglich berücksichtigt. Die Leistungen ergeben sich auch aus dem Dokument „Leistungen und Regelungen“ gemäss Beilage.

Die Institution behält sich vor, den Bewohner nach vorgängiger Information und Anhörung des Bewohners bzw. dessen Vertreters in ein anderes Zimmer bzw. in eine andere Zimmerkategorie zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen bzw. medizinischen Gründen erforderlich ist.

3 Vertragsdauer

3.1 Eintritt und Dauer des Vertrags

Der Eintritt in die Institution erfolgt am _____, Zimmer Nr. _____
Dieser Betreuungsvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

3.2 Auflösung

3.2.1 Durch ordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet durch schriftliche Kündigung der Institution oder des Bewohners bzw. dessen Vertreter. Die Kündigung des Betreuungsvertrags ist seitens beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

3.2.2 Durch ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Kündigungsfrist ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Vertragspartei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- der Bewohner den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt;
- der Bewohner den Betrieb und das Zusammenleben in der Institution in schwerer Weise stört;
- der Bewohner aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist.

3.2.3 Durch Todesfall

Beim Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis 20 Tage nach dem Todestag.

4 Taxen, Tarife und Preise

Die Taxen, Tarife und Preise für die Dienstleistungen der Institution sind in der Taxordnung aufgeführt. Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann aber nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Kraft treten.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrags gelten die folgenden Taxen und Tarife pro Tag:

- | | |
|--|-----------|
| ☐ Pensionstaxe für ein | CHF 131.- |
| ☐ Taxe für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuung: | CHF 34.- |
| ☐ Pflegetarif, Anteil Bewohner max.: | CHF 23.00 |
| ☐ Ferienzimmer | CHF 185.- |
|
☐ Rechnung für Depot in Höhe von CHF 6'000.- senden | |

5 Datenschutz

Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft bzw. Einsichtnahme in die eigenen Daten (insbesondere die Pflegedokumentation).

Mit der Unterschrift gibt der Bewohner bzw. dessen Vertreter das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Bei Spitalaufenthalt oder Heimübertritt können die medizinisch relevanten Daten ausgetauscht werden.

Die Bearbeitung der Personendaten einschliesslich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz und des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 321 StGB.

Durch die Unterschrift nimmt der Bewohner bzw. dessen Vertreter Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs Akteneinsicht zu gewähren. Der Bewohner bzw. dessen Vertreter hat das Recht, diese Akteneinsicht (*mittels mündlicher oder schriftlicher Erklärung*) auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken.

6 Anhänge

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrags erklärt der Bewohner bzw. dessen Vertreter, dass er die nachfolgenden Dokumente erhalten hat und damit einverstanden ist:

- Taxordnung
- Leistungen und Regelungen

Die Institution ist berechtigt, die Anhänge einseitig zu ändern. Änderungen der hier aufgeführten Anhänge werden dem Bewohner bzw. dessen Vertreter unter Berücksichtigung der ordentlichen Kündigungsfrist im Voraus schriftlich mitgeteilt.

7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Ort, an dem die Institution ihre Leistungen erbringt.

Sollten sich Bestimmungen dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Die Vertragsparteien:

Institution

5630 Muri, Datum:

Unterschrift:

Bewohner oder Vertreter gemäss Ziffer 1.1

5630 Muri, Datum:

Unterschrift:

Leistungen und Regelungen Stiftung St. Martin Muri

Gültig ab: 01.01.2024

1 Allgemeines

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre des Bewohners zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung, welche im Interesse des Bewohners bzw. dessen Vertreters liegt, sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil des Bewohners mit vorheriger Ankündigung zu betreten. Droht eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des betroffenen Bewohners oder eines Dritten, sind die Mitarbeitenden befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil auch ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

Der Bewohner hat das Recht, sein Zimmer mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden, und es die Zimmergrösse zulässt.

2 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Der Bewohner teilt der Institution mit, ob er einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Wünscht der Bewohner, dass die Institution seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergibt er der Institution eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung.

3 Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und teilen sich gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV auf in

- Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege.

4 Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen wie Begleitung (Spaziergänge; Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Ein Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.

5 Pensionsleistungen

Zu den Pensionsleistungen gehören die Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung wie beispielsweise:

- Wohnen: Zurverfügungstellung eines möblierten Zimmers bzw. eines möblierten Zimmeranteils, Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.
- Verpflegung: Vollpension inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost, Tee, Kaffee und Mineralwasser.
- Wäsche: Zurverfügungstellung und Reinigung von Bett- und Toilettenwäsche, Waschen der persönlichen Wäsche.
- Übrige Leistungen wie Unterhalt und Reinigung des Zimmers sowie der Gemeinschaftseinrichtungen, Energieversorgung, Kehrrichtabfuhr, etc.

6 Medizinische Nebenleistungen und freie Arztwahl

Zu den medizinischen Nebenleistungen gehören die ärztlichen Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z.B. Physio- und Ergotherapie), Medikamente, Mittel und Gegenstände sowie medizinische Analysen.

Variante A: Die ärztliche Betreuung in der Institution erfolgt durch eine/n von dem Bewohner gewählte/n Ärztin/Arzt. Die freie Arztwahl ist gewährleistet, soweit nicht wichtige Gründe wie beispielsweise die grosse Distanz zwischen Arzt/Ärztin und der Institution oder die Abdeckung von Notfallsituationen dagegen sprechen.

7 Erwachsenenenschutzrecht

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um ihn kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Institution beaufsichtigen.

Der betroffene Bewohner oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Die Institution schützt die Persönlichkeit des urteilsunfähigen Bewohners und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb der Institution. Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um den betroffenen Bewohner, so benachrichtigt die Institution die Erwachsenenenschutzbehörde.

8 Suizidbeihilfe (begleiteter Suizid)¹

Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen wie zum Beispiel Exit sind in den Räumlichkeiten der Institution zulässig. Insbesondere steht es dem Bewohner zu, Gespräche mit Vertretern einer Sterbehilfeorganisation zu führen. Ebenfalls erlaubt ist die Durchführung der Suizidbeihilfe (auch begleiteter Suizid genannt). Das Personal beteiligt sich nicht an der Durchführung des begleiteten Suizids.

9 Beanstandungen und Beschwerden des Bewohners

Der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Pflege bzw. Betreuung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder dem gesetzlichen Vertreter zu.

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Heimleitung zu richten. Vorbehalten bleibt Ziffer 7, wonach die Erwachsenenschutzbehörde jederzeit schriftlich gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit angerufen werden kann.

Entscheide der Heimleitung können bei der Trägerschaft Stiftungs St. Martin Muri, André Stierli, angefochten werden.

Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle des Kantons Aargau für pflegebedürftige Menschen unterbreitet werden. Die Ombudsstelle wird von der Patientenstelle Aargau Solothurn, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt.

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen
Postfach 3534, 5001 Aarau
062 823 11 42
www.ombudsstelle-ag.ch / info@ombudsstelle-ag.ch

10 Haftungsausschluss

Der Bewohner ist für seine persönlichen Gegenstände und Wertsachen selber verantwortlich. Die Institution übernimmt generell keine Haftung für Bargeld, persönliche Gegenstände und andere Wertsachen. Persönliches Mobiliar, Hausrat und Wertsachen sind nicht durch die Institution versichert. Dem Bewohner wird empfohlen, eine eigene Mobiliar-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

¹ CURAVIVA Schweiz unterstützt die Empfehlung der der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK-CNE) "Beihilfe zum Suizid Nr. 9 2005 IV. Empfehlungen zur Suizidbeihilfe 8 – Spitäler und Heime, A – Institutionen der Langzeitpflege: Wenn ein Bewohner den assistierten Suizid wünscht, und er über keinen anderen Lebensort verfügt als diese Institution, sollte er nach Möglichkeit den Akt auch an diesem Ort durchführen können."
Die Institution wählt entweder Variante A oder Variante B.